



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Susann Biedefeld** und **Fraktion (SPD)**

**Kommunen entlasten, Bürger und Umwelt schützen: Härtefallregelung zur Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen zügig einführen.**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben nach dem 31. Dezember 2015 fortzusetzen und zeitnah dahingehend zu ändern, dass die Sanierungen von Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen gemäß einer Härtefallregelung unter bestimmten Umständen wieder gefördert werden und entsprechend ausreichende Mittel bereits in den Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 einzustellen.

Bei der Einstufung als Härtefall soll insbesondere Berücksichtigung finden,

1. fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, insbesondere gemäß Art. 69 Gemeindeordnung
2. die schwierigen regionalen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie sie das Landesentwicklungsprogramm definiert,
3. überdurchschnittlich hohe geschätzte Kosten der anstehenden Sanierungsmaßnahmen pro Einwohner unter Berücksichtigung des demografischen Faktors.

### Begründung:

15,7 Prozent aller bayerischen Kanäle weisen einen kurz- bzw. mittelfristigen Sanierungsbedarf auf und müssen folglich dessen in den nächsten Jahren saniert werden. Die anstehenden Sanierungskosten belaufen sich dafür auf circa 900 Mio. Euro im Jahr und unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfs für Trinkwasseranlagen insgesamt sogar auf 1,2 Mrd. Euro. Kosten, die seit Beschluss der Staatsregierung von 2004 nicht mehr förderfähig sind und die die Kommunen und ihre Einwohner daher alleine stemmen müssen. Mit dem Auslaufen der Förderung für die Ersterschließung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zum 31. Dezember 2015 bedarf es daher eines nachfolgenden Förderprogramms, das insbesondere denjenigen Kommunen zu Gute kommt, die aufgrund äußerer, nicht selbst zu schulden kommender Faktoren, nicht in der Lage sind, die anstehenden Sanierungskosten zu stemmen ohne diese in unverhältnismäßige Rahmen auf die Anwohner umzulegen.

Das gilt insbesondere für Kommunen bzw. Zuwendungsempfänger im ländlichen Raum, die aufgrund ökonomisch-struktureller Rahmenbedingungen nur über ein geringes Steueraufkommen verfügen und ein verhältnismäßig geringes Einkommensniveau aufweisen, vom demografischen Wandel in Form von Abwanderung besonders stark betroffen sind und aufgrund dessen bereits in der Vergangenheit nicht in der Lage waren, ihre Kanäle in adäquater Form instand zu halten. Zu berücksichtigen ist, dass das Umlegen der Kosten auf die Anwohner häufig auch deren finanzielle Möglichkeiten bei weitem überschreitet.

Das ist ein Zustand, der dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz von den gleichwertigen Lebensbedingungen in Bayern diametral gegenübersteht. Die Weiterführung der Förderung in Form einer Härtefallregelung unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte ist deshalb zwingend notwendig. Die unterschiedliche Betroffenheit könnte hier unter weiterer Berücksichtigung des Baujahrs des zu sanierenden Kanals sowie der gebietspezifischen geografischen und geologischen Anforderungen in Form einer prozentualen Anpassung der Förderhöhe zweckmäßig angepasst werden.

Eine Vielzahl von Zuschriften, Petitionen und Bürgeranfragen unterstreichen angesichts des Auslaufens der RZWAS zum 31. Dezember 2015 den akuten Handlungsbedarf.